

# **Verein der vereidigten Sachverständigen der Elektrohandwerke e. V.**

## **Satzung**

beschlossen von der Gründerversammlung  
am 11.04.1978

geändert in den Fassungen  
vom 09.03.1990, 07.03.2001 und 15.10.2011

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform und Sitz**

Der am 11.04.1978 in Remscheid gegründete Verein führt den Namen "Verein der vereidigten Sachverständigen der Elektrohandwerke e.V.", in Kurzform "VSEH e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

Eine weitere Geschäftsstelle kann eingerichtet werden.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

Der VSEH e.V. ist ein Zusammenschluss von bei den Handwerkskammern für die Elektrohandwerke öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, die auf elektrotechnischem und informationstechnischem Gebiet tätig sind.

Dem VSEH e.V. obliegt die Interessenvertretung, Förderung und Beratung seiner Mitglieder.

Dazu nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

- die Förderung und Beratung seiner Mitglieder in Einzelfällen;
- die Mithilfe bei der gemeinsamen Nutzung von technischen und sonstigen Hilfsmitteln für die Erstellung von Gutachten;
- die Vertretung der Interessen der Gesamtheit der Mitglieder bei Organisationen und Behörden;

- die Förderung der Anerkennung seiner Mitglieder als sachverständige für die Sicherheitsprüfungen von baulichen Anlagen, Maschinen und Geräten sowie für die Prüfungen sonstiger elektrotechnischer Anlagen;
- die Benennung von Sachverständigen gegenüber Gerichten, Behörden, sonstigen Organisationen, Unternehmen und Privatpersonen;
- die Fort- und Weiterbildung der Mitglieder entsprechend der technischen Entwicklung durch Fachtagungen und sonstige Veranstaltungen.

Im übrigen kann sich der VSEH e.V. mit allen das Sachverständigenwesen in den Elektrohandwerken betreffenden Fragen und Aufgaben befassen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der VSEH e.V. mit den Landesverbänden der Elektrotechnischen Handwerke und den Handwerkskammern zusammen.

Dies sind z.Z. die Landesverbände in den Bundesländern Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland und die dort ansässigen Handwerkskammern.

Die Mittel des VSEH e.V. dürfen nur für die satzungsmäßig vorgesehenen Aufgaben verwendet werden. Erwerbszwecke oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzender**

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - Öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger für die Elektrohandwerke bei einer Handwerkskammer;
  - Mitgliedschaft bei einer Innung, die den Fachverbänden für die Elektrotechnischen Handwerke angehört.

2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft verleihen, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 nicht vorliegen.
3. Der VSEH e.V. kann fördernde Mitglieder aufnehmen, z. B. auch nicht natürliche Personen.
4. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.
5. Für die Aufnahme in den Verein kann von neuen Mitgliedern zum Ausgleich der Teilhabe am Vereinsvermögen ein einmaliges Entgelt (Aufnahmegebühr) genommen werden. Über die Höhe des Entgelts entscheidet die Mitgliederhauptversammlung.
6. Die Mitgliederhauptversammlung kann Mitglieder und ehemalige 1. Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bzw. zum Ehrenvorsitzenden ernennen.

#### **§ 4**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Die Mitgliedschaft endet nicht allein aufgrund der Beendigung der Bestellung als Sachverständiger.

Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anhörung auf Beschluss des Vorstands in den folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

1. das betreffende Mitglied verstößt grob gegen die Vereinssatzung oder schädigt die Interessen oder das Ansehen des Vereins;
2. das Mitglied bleibt einen Jahresbeitrag oder Teile eines solchen trotz Zahlungserinnerung und Mahnung durch eingeschriebenen Brief schuldig;

3. über das Vermögen des betreffenden Mitglieds wird das Insolvenzverfahren eröffnet;
4. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Bescheid über den Ausschluss muss die Begründung enthalten und ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte. Beim Ausscheiden oder beim Ausschluss von Mitgliedern sowie bei Auflösung oder Fusion des Vereins sowie bei Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Anteile am Vereinsvermögen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem VSEH e.V.

## **§ 5**

### **Beiträge**

Die Mitglieder haben den von der Mitgliederhauptversammlung beschlossenen Beitrag zu leisten und zwar bis zum Ende des ersten Quartals für das laufende Haushaltsjahr.

Die Mitgliederhauptversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands besondere Beitragssätze beschließen für den Ehrenvorsitzenden, die Ehrenmitglieder sowie für die Mitglieder, deren Bestellung als Sachverständiger beendet ist.

## **§ 6**

### **Rechte der Mitglieder**

Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung.

- Die ordentlichen Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und Versammlungen sowie zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins berechtigt. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl in den Vorstand und in etwa zu bildende Ausschüsse. Die fördernden Mitglieder (§ 3 Ziffer 3 der Satzung) haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und Versammlungen.

- Auf schriftlichen Antrag hin kann der Vorstand den fördernden Mitgliedern dieselben Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern einräumen.
- Auf Beschluss des Vorstands können Beihilfen zu den Kosten von Tagungen und Schulungskursen gewährt sowie Auslagen ersetzt werden, die bei Tätigkeiten der Mitglieder im Interesse des VSEH e.V. und seiner Mitglieder entstehen.

## **§ 7**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erreichung seiner Ziele und in der Erfüllung der Satzung nach besten Kräften zu unterstützen und die von den Organen des Vereins im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind: Die Mitgliederhauptversammlung;  
der Vorstand;  
der Beirat.

## **§ 9**

### **Die Mitgliederhauptversammlung**

Die Mitgliederhauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann über alle Vereinsangelegenheiten beraten und beschließen.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstands, des Beirats und der Rechnungsprüfer;
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstands;

- Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge sowie des Entgelts für die Aufnahme neuer Mitglieder;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Die Einberufung der Mitgliederhauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden vorgenommen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie bedarf der Schriftform und muss mindestens 21 Tage vor dem anberaumten Termin zur Post gegeben sein. Der Tag der Aufgabe zur Post sowie etwa unmittelbar darauffolgende Sonnabende, Sonn- und Feiertage bleiben bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.

Eine Mitgliederhauptversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Sie ist ferner innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn mehr als Einviertel der ordentlichen Mitglieder die Abhaltung einer Mitgliederhauptversammlung verlangt.

Die Mitgliederhauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederhauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen ist.

Sie ist zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung fähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen ist, mindestens Zweidrittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind, und durch die Einladung die vorgesehene Satzungsänderung bekanntgegeben worden ist.

Ist die Mitgliederhauptversammlung wegen fehlender qualifizierter Anwesenheit nicht zur Satzungsänderung beschlussfähig, so kann die Versammlung geschlossen und unmittelbar darauf eine neue Mitgliederhauptversammlung eröffnet werden, die dann ungeachtet der Zahl der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist, sofern in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von mindestens Dreivierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können auf Einladung des Vorstands an der Mitgliederhauptversammlung als Gäste teilnehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch und diese Satzung nichts anderes vorschreiben, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Abstimmung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich bei der Stimmabgabe durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen, sofern der Vertreter bei der Stimmabgabe seine Berechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweist.

Alle auf der Mitgliederhauptversammlung stattfindenden Wahlen sind geheim, es sei denn, dass die Mitglieder einstimmig beschließen, hiervon abzusehen.

Von jeder Mitgliederhauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem zu ihrer Erstellung beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung.

Anträge, über die abgestimmt wurde, sind im Originalwortlaut in der Niederschrift aufzunehmen.

Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach der Versendung der Einladung eingehen (Dringlichkeitsantrag), kann nur mit einer Mehrheit von mindestens Zweidritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung und Fusion des Vereins sowie auf vorzeitige Abberufung des 1. Vorsitzenden können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

Der Verein wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende hat zwei Stellvertreter, die im Falle seiner Verhinderung an seine Stelle treten. Bei dauerhafter Verhinderung bestimmt der erweiterte Vorstand, welcher der beiden Stellvertreter den gewählten 1. Vorsitzenden vertritt oder ob eine gemeinsame Vertretung durch beide Stellvertreter erfolgt.

Der 1. Vorsitzende und jeweils einer seiner beiden Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt auch die Geschäftsführung. Er kann mit Genehmigung der Mitgliederhauptversammlung die Führung der "Geschäfte der laufenden Verwaltung" des Vereins auf einen Geschäftsführer übertragen, der dem Verein nicht als Mitglied angehören muss.

Der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter sind in gesonderten Wahlgängen zu wählen. Die Amtsperiode des Vorstands endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. Neuwahlen des Vorstands finden jeweils in den Mitgliederhauptversammlungen in dreijährigem Turnus statt. Die Wiederwahl einzelner oder aller Mitglieder des Vorstands ist zulässig.

## **§ 11**

### **Der Beirat (erweiterter Vorstand)**

Zur Unterstützung des Vorstands (§ 10 dieser Satzung) wird ein Beirat gewählt, der zusammen mit dem 1. Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern den erweiterten Vorstand bildet. Der erweiterte Vorstand besteht aus insgesamt 12 Personen. Er kann bei Bedarf auch aus weniger oder mehr Personen bestehen, und zwar aus mindestens 6, höchstens aus 15.

Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden einzeln oder in seiner Gesamtheit zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands einberufen.

Die Mitgliederhauptversammlung wählt die Mitglieder des Beirats und kann diesen Aufgaben übertragen, z.B. die Bildung und Besetzung von Ausschüssen.

Die Mitglieder des Beirats werden mit einfacher Stimmenmehrheit in einem Wahlgang von der Mitgliederhauptversammlung gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Neuwahlen des Beirats finden entsprechend der Wahl des Vorstands (§ 10 dieser Satzung) in dreijährigem Turnus statt. Die Wiederwahl einzelner oder aller Mitglieder des Beirats ist zulässig.

Bei der Wahl der Mitglieder des Beirats soll die Mitgliederhauptversammlung die ausgewogene Besetzung aus den im Verein vertretenen Landesverbänden der Elektrohandwerke beachten.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung**

Beschlüsse des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden, soweit das Bürgerliche Gesetzbuch nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der 1. Vorsitzende.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der vorgenannten Gremien ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Zur Aufnahme langfristiger Verbindlichkeiten bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederhauptversammlung.

## **§ 13**

### **Haushaltsjahr, Rechnungsprüfung**

Das Haushaltsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins und die Jahresrechnung des jeweiligen Vorjahres einmal jährlich zu prüfen und darüber in der Mitgliederhauptversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

Es sind zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14**

### **Auflösung und Fusion**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung aufgelöst werden. Er kann auch mit Vereinen fusionieren, die den gleichen Zweck und gleiche Interessen wie der VSEH e.V. verfolgen.

Zu dem jeweiligen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins muss das noch vorhandene Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken auf technischem Gebiet zugeführt werden. Über die Verwendung im Einzelnen entscheidet die letzte Mitgliederhauptversammlung.

Bei Fusion geht das Vermögen auf den fusionierten Verein über.

### **Anhang**

Frühere Ausgaben der Satzung des VSEH e. V..

- 11.04.1978 beschlossen auf der Gründerversammlung
- 09.03.1990 Änderung beschlossen von der Mitgliederhauptversammlung
- 07.03.2001 Änderung beschlossen von der Mitgliederhauptversammlung

### **Erklärung zum Satzungsbeschluss und zur Niederschrift**

Wir versichern, dass die vorstehende Ausfertigung der auf der Mitgliederhauptversammlung am 15.10.2011 beschlossenen Neufassung der Satzung in allen Paragraphen dem gefassten und protokollierten Beschluss entspricht.

Helmut Klein  
(1 . Vorsitzender und Versammlungsleiter)

Ulrich Broska  
(Schriftführer)